



Untere Marktstraße 1
4822 Bad Goisern am Hallstättersee
Telefon 06135/8301-18
Telefax 06135/8301-618
thomas.burgstaller@bad-goisern.ooe.gv.at
www.goisern.eu
Datum: 23.03.2017
Sachbearbeiter: Thomas Burgstaller
Zahl: 523/1007-2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Goisern a.H. vom 23. März 2017 über Beschränkungen zum Schutz von ungebührlich störendem Lärm.

Auf Grund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBL 36/1979 i.d.F. LGBL 66/2014, wird verordnet:

§ 1

- 1) Garten- und Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Laubsauger, Laubbläser und Kettensägen, sowie elektrisch betriebene Geräte wie Rasenmäher, Laubsauger, Laubbläser, Bohrhämmer, Winkelschleifer und Kreissägen, ausgenommen akkubetriebene Rasenroboter und Schraubgeräte dürfen während des gesamten Jahres nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Betrieb genommen werden.
- 2) Die Bestimmungen des Abs. 1 betreffen nicht die zur Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Tätigkeiten, sowie Arbeiten in Ausübung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes.

§ 2

- 1) Rundfunk- oder Fernsehgeräte, sowie sonstige Tonwiedergabegeräte, ausgenommen im Kopfhörerbetrieb, und Lautsprecher dürfen im Freien während des gesamten Jahres nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Betrieb genommen werden.
- 2) Geräte nach Abs. 1 dürfen in den Parkanlagen ganzjährig nicht eingeschaltet werden.

§ 3

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist in den beiliegenden Lageplänen 1-15 vom 04.01.2017, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 4

Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 360,- bestraft.

§ 5

Die Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel für zwei Wochen öffentlich kundgemacht und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Goisern a.H. vom 16. Dez. 1993 mit der Zahl 523/405-1994 außer Kraft.

F.d.R.d.A.:

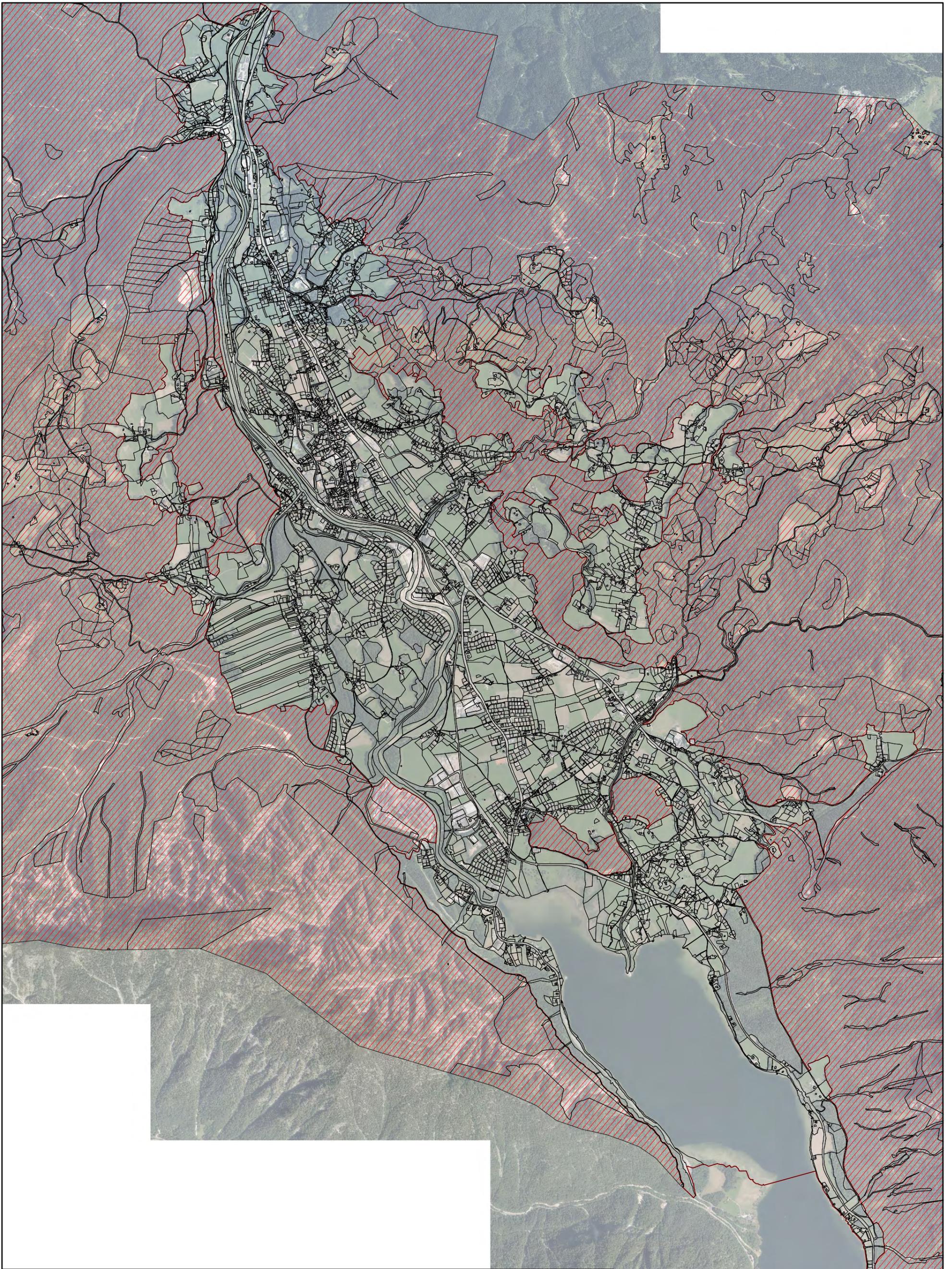


(Burgstaller)

Der Bürgermeister:
Peter Ellmer e. h.

Angeschlagen am: 24.03.2017

Abgenommen am: 07.04.2017



Lärmschutzverordnung
Gesamtplan
Zahl: 523/1007-2016

Marktgemeinde Bad Goisern

Maßstab 1:25.000
Datum 4.1.2017

